



Brüssel, den 17. Dezember 2025
(OR. en)

16865/25
PV CONS 72
TRANS 651
TELECOM 479
ENER 683
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)

15. Dezember 2025

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 16535/25 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

16265/25

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“

IOC 16451/25

Partielle allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte eine partielle allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“.

Ungarn, Malta und die Slowakei gaben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen ab.

4. Europäisches Netzpaket

IOC 15896/25

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Zusammenhang zwischen Energieversorgung und Sicherheit¹

15879/1/25 REV 1

Gedankenaustausch

¹ In Anwesenheit der Stellvertretenden NATO-Generalsekretärin.

Sonstiges

6. a) Taskforce für die Energieunion
Informationen der Kommission 16454/25
- b) **Lösungen zur Umsetzung der Einfuhranforderungen der Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor**  16479/1/25 REV 1
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

Polen gab die im Anhang wiedergegebene Erklärung ab.

- c) **Gewährleistung der Kohärenz der nationalen Energiepreisstützungssysteme, um den Binnenmarkt zu schützen und die Energiewende zu unterstützen**  16418/25
Informationen Portugals, Spaniens, Finnlands und Irlands

Der Rat nahm die Informationen Portugals, Spaniens, Finnlands und Irlands zur Kenntnis.

- d) **Auswirkungen des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) auf die technischen und nichtkommerziellen Stromeinfuhren aus der Ukraine in die EU-Mitgliedstaaten**  16412/25
Informationen Polens, unterstützt von Estland und Litauen

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Polens, unterstützt von Estland und Litauen.

- e) **Überarbeitung der Vorschriften für staatliche Beihilfen für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – Sozialwohnungen und erschwinglicher Wohnraum**  16515/1/25 REV 1
Informationen Frankreichs und Deutschlands

Der Rat nahm die Informationen Deutschlands und Frankreichs zur Kenntnis.

- f) **Rechtzeitige Veröffentlichung der EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung**  16484/25
Informationen Lettlands, Österreichs, Estlands, Griechenlands, Ungarns, Irlands, Litauens, Luxemburgs, Polens, Portugals und Sloweniens

Der Rat nahm die Informationen Lettlands, Österreichs, Estlands, Griechenlands, Ungarns, Irlands, Litauens, Luxemburgs, Polens, Portugals und Sloweniens zur Kenntnis.

- g) Stärkung der regionalen
Energieversorgungssicherheit: Die zentrale Rolle
Griechenlands bei der Diversifizierung der
Gasversorgung
Informationen Griechenlands

 16650/25

Der Rat nahm die Informationen Griechenlands zur Kenntnis.

- h) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Zyperns

-
- ① erste Lesung
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
- ② Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

ERKLÄRUNGEN ZU DEM DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B-PUNKT IN

DOKUMENT 16535/25

Zu B- Punkt 3:

**Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“
Partielle allgemeine Ausrichtung**

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Wir sind der Ansicht, dass die Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“ wichtig ist, da sie zur Unterstützung von Energieinfrastrukturprojekten beiträgt; wir bedauern jedoch, dass in der Verordnung nicht die Möglichkeit vorgesehen ist, Infrastruktur für fossile Brennstoffe zu unterstützen. Im Hinblick auf die in der REPowerEU-Verordnung festgelegten Ziele ist es für Ungarn eine Priorität, die Verfügbarkeit finanzieller Unterstützung der EU für die Kohlenwasserstoff-Infrastruktur sicherzustellen, die zur Diversifizierung und zur Versorgungssicherheit beiträgt.“

Unserer Ansicht nach ist es von entscheidender Bedeutung, dass wir die physikalischen und geopolitischen Realitäten berücksichtigen.

Wir sind der Auffassung, dass es möglich ist, die EU-Instrumente und die Infrastrukturunterstützung für die Diversifizierung der Infrastruktur für fossile Brennstoffe auf eine Art zu stärken, die mit den klimapolitischen Zielen vereinbar ist.

Solange die Frage der Diversifizierung der Infrastruktur für fossile Brennstoffe nicht geklärt ist, kann Ungarn die partielle allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen. Wir fordern die Einbeziehung der Förderung der Kohlenwasserstoff-Infrastruktur in die Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“ oder in den Anwendungsbereich anderer legislativer Maßnahmen wie des europäischen Netzpakets.

Ungarn enthält sich der Stimme.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Im Interesse eines Kompromisses begrüßt Malta die partielle allgemeine Ausrichtung zur Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) für den Zeitraum 2028-2034, da es der Auffassung ist, dass der Wortlaut eine gute Grundlage für die weitere Arbeit mit dem Europäischen Parlament bietet.“

Insbesondere mit Blick auf die Bestimmungen im Bereich Energie erkennt Malta an, dass mit dem Text versucht wird, den Schwerpunkt stärker auf die Beendigung der Isolation im Energiebereich, die Beseitigung von Engpässen im Verbund, die Versorgungssicherheit und die ausdrückliche Anerkennung geografischer Besonderheiten, einschließlich von Inselmitgliedstaaten, zu legen.

Malta weist jedoch darauf hin, dass für Inselmitgliedstaaten die Isolation im Energiebereich funktional verstanden werden und Situationen einschließen sollte, in denen ein Mitgliedstaat mit dem Stromnetz nur eines anderen Mitgliedstaats verbunden ist und Risiken aufgrund von begrenzter Redundanz und einzelnen Ausfallpunkten (Single Point of Failure) trotz des Bestehens einer Verbindungsleitung fortbestehen können. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungskapazität, der Widerstandsfähigkeit oder der Redundanz dazu beitragen, die Isolation im Energiebereich im Sinne der Verordnung zu beenden.“

Malta begrüßt ferner den Erwägungsgrund, in dem anerkannt wird, wie wichtig der Ausbau, die Stärkung und die Verfügbarkeit der internen Netzinfrastruktur sind, um eine zuverlässige Nutzung der grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten zu gewährleisten und strukturelle Engpässe zu beseitigen. Malta ersucht die Kommission, bei der Ausarbeitung und Durchführung der CEF-Arbeitsprogramme für Energie gemäß Artikel 12 Projekte von gemeinsamem Interesse, Vorhaben von gegenseitigem Interesse und damit verbundene Maßnahmen, die die Integration des Binnenmarkts voranbringen, die Isolation im Energiebereich beenden und die Resilienz des Systems erhöhen, besonders zu berücksichtigen und dabei die spezifischen Gegebenheiten von Inseln zu berücksichtigen.

Malta wird sich weiterhin konstruktiv an den bevorstehenden Verhandlungen beteiligen, um sicherzustellen, dass diese Erwägungen bei der Durchführung der Verordnung, einschließlich der Ausarbeitung der CEF-Arbeitsprogramme für Energie, und gegebenenfalls bei den anschließenden legislativen Verhandlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik unterstützt die partielle allgemeine Ausrichtung zur Überarbeitung der Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF-Verordnung).

Die Slowakische Republik ist jedoch der Ansicht, dass das jüngst vereinbarte Ziel der EU, die Einführen fossiler Brennstoffe aus Russland schrittweise einzustellen, das in der REPowerEU-Verordnung verankert ist, in der CEF-Verordnung berücksichtigt werden sollte. Das Ziel der REPowerEU-Verordnung wird einen negativen Einfluss auf die Versorgungssicherheit haben und den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten erhebliche Diversifizierungsanstrengungen abverlangen, einschließlich der Veränderung der Infrastruktur, die seit Jahrzehnten betrieben wurde.

Angesichts der negativen Auswirkungen von REPowerEU auf die Energieversorgungssicherheit und die Energiemarkte, insbesondere in Mitteleuropa, hält es die Slowakische Republik für erforderlich, dass die Entwicklung der notwendigen Erdgas- und Ölinfrastruktur im Rahmen der Diversifizierungsbemühungen während eines Übergangszeitraums unterstützt wird, um die zu erwarteten Auswirkungen auf die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten abzumildern. Die Slowakei hat daher vorgeschlagen, einen neuen Artikel aufzunehmen, der der Notwendigkeit Rechnung trägt, Infrastrukturlücken zu schließen und die Versorgungssicherheit aller EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Die Slowakische Republik nimmt zur Kenntnis, dass dieser neue Artikel nicht in die partielle allgemeine Ausrichtung zur Überarbeitung der CEF-Verordnung aufgenommen wurde, ist jedoch der Ansicht, dass er nach wie vor äußerst relevant ist, und wird sich im Rahmen der Verhandlungen über das europäische Netzpaket dafür einsetzen, ihn in die TEN-E-Verordnung aufzunehmen.“

ERKLÄRUNGEN ZU DEM PUNKT UNTER „SONSTIGES“ IN DOKUMENT 16535/25

**Zu Punkt unter
Sonstiges 6b):**

**Lösungen zur Umsetzung der Einfuhranforderungen der Verordnung
(EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im
Energiesektor**
Informationen der Kommission

ERKLÄRUNG POLENS

„In Anerkennung der Tatsache, dass Methan als zweitstärkstes Treibhausgas für etwa ein Drittel der gegenwärtigen Erwärmung verantwortlich ist, betont Polen, dass die Verringerung von Methan im Energiesektor eine der kostenwirksamsten verfügbaren Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels ist, und es verweist auf die Investitionen, die von vertrauenswürdigen Versorgern der EU bereits weltweit in die Messung, Meldung und Prüfung getätigt wurden, um die aus ihren Tätigkeiten resultierenden Methanemissionen zu senken.“

Im Hinblick auf unser Ziel, für die Erschwinglichkeit von Energie und Energie-Resilienz zu sorgen, begrüßt Polen, dass die Kommission die Umsetzung der Verordnung in Bezug auf Zertifizierung und Sanktionen erleichtert und steuert. Unbeschadet der Möglichkeit, dass bestimmte Aspekte des vorhandenen Besitzstands im Energiebereich zu gegebener Zeit im Rahmen umfassender Vereinfachungsbemühungen weiter gestrafft werden könnten, unterstützt Polen eine pragmatische Umsetzung der Verordnung, die die Verfahren vereinfacht und die Energieversorgungssicherheit der EU gewährleistet, auch für ihre Energieimporte von vertrauenswürdigen Partnern. In diesem Zusammenhang betont Polen, dass eine wirtschaftlich tragfähige alternative Versorgung erforderlich ist, um unser Energieportfolio vor dem Hintergrund des schrittweisen Ausstiegs aus russischem Öl und Gas zu diversifizieren.

Polen begrüßt sein Eintreten für eine praktische und harmonisierte Umsetzung der Einfuhrbestimmungen der Verordnung in der gesamten EU und erkennt an, dass Lösungen zum Nachweis der Einhaltung der Verordnung auch in den Fällen gefunden wurden, in denen eine direkte Beziehung zwischen Importeur und Erzeuger schwer oder unmöglich zu ermitteln ist. Das im Rahmen der Verordnung eingerichtete Netz von zuständigen Behörden hat konkrete Lösungen für solche komplexen Lieferketten geprüft und festgestellt, dass diese ausgehend von den Erleichterungen seitens der Kommission akzeptable Nachweise für die Einhaltung liefern können. Polen begrüßt die Erkenntnisse des Netzes von zuständigen Behörden und erklärt sich bereit, solche Lösungen bei der Durchführung der Verordnung zu akzeptieren.

Polen ersucht die Europäische Kommission, diese Arbeit weiter zu erleichtern und rasch die wichtigsten Kriterien für weitere Lösungen zur Einhaltung der Vorschriften vorzulegen, möglicherweise in Form einer Empfehlung.

In Anerkennung der entscheidenden Bedeutung der Versorgungssicherheit der EU verpflichtet sich Polen, wie in der Verordnung vorgesehen angemessene Klauseln in seine nationalen Sanktionsvorschriften aufzunehmen, um Situationen zu verhindern, die sich negativ auf die Energieversorgungssicherheit auswirken können, wie z.B. Unterbrechungen der Versorgung. Diese Klauseln können die vorübergehende Aussetzung der Anwendung von Sanktionen umfassen.

Polen ist und bleibt entschlossen, diese Initiativen voranzubringen, um die Umwelt zu schützen und gleichzeitig die Energieversorgungssicherheit und die Erschwinglichkeit von Energie in der EU in Bezug auf Lieferungen von vertrauenswürdigen Partnern zu gewährleisten.“